Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, für sämtliche Verträge sowie vor- und nachvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz, Amtsgericht Bayreuth: HRB 3108 (im Folgenden „BellandVision“ genannt) und dem Vertragspartner, die über das Online-Portal „Webshop“ (im Folgenden „Webshop“ genannt) abgeschlossen und begründet werden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Maßgeblich ist jeweils die bei Abgabe des Angebotes durch den Vertragspartner gültige Fassung der AGB. Die AGB sind auf der Internetseite http://angebot.bellandvision.de/AGB.htm abruf- und speicherbar.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn BellandVision sich mit ihrer Geltung schriftlich einverstanden erklärt hat.
5. Soweit nachfolgend auf das „VerpackG“ Bezug genommen wird, handelt es sich dabei um das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vertragspartner

1. Das Angebot „Webshop“ richtet sich ausschließlich an den in § 1 Ziffer 2 aufgeführten Personenkreis. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Nutzung der angebotenen Leistung ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner sichert zu, dass er hinsichtlich der unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben eingegebenen Verpackungsmengen den Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 VerpackG unterliegt und die „Bestellung“ sowie die Meldungen gemäß § 6 durch ihn selbst vorgenommen wurde, bzw. vorgenommen werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Mit der Darstellung und Bewerbung von Leistungen im Webshop gibt BellandVision kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.
2. Der Vertragspartner gibt nach vollständiger Eingabe der unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben durch Anklicken des dafür vorgesehenen Buttons „Bestellen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Beteiligung der gesamten von ihm im Sinne des § 3 Abs. 14 VerpackG hergestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) sowie der Verpackungen, hinsichtlich derer er den Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 VerpackG unterliegt, für die Vertragslaufzeit (§ 4) am dualen System BELLAND*Dual* gemäß § 7 VerpackG ab („Bestellung“). Vor Abgabe der Bestellung werden die vertragsgegenständlichen Preise €/t pro Fraktion in einer Übersicht („Prüfen“) im Online-Portal „Webshop“ ausgewiesen. BellandVision speichert den Vertragstext der Bestellung und informiert den Vertragspartner per E-Mail über den Eingang der Bestellung. Dies stellt jedoch noch keine Annahme des Angebotes des Vertragspartners dar.

   BellandVision informiert den Vertragspartner per E-Mail innerhalb von 5 Werktagen ab der Bestellung über die Annahme des Angebots („Bestätigung“). Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot als nicht angenommen. Nach Annahme des Angebots werden dem Vertragspartner die Zugangsdaten für das Kundenportal übermittelt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Vertragspartner zeitnah übermittelt. Der Vertragspartner erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsstellung per E-Mail einverstanden.
3. BellandVision steht es frei, das Angebot des Vertragspartners ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen.

4. Der Vertragspartner hat die Zugangsdaten für das Kundenportal vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dritte in diesem Sinne sind auch nicht zur Vertraulichkeit verpflichtete Mitarbeiter des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, BellandVision unverzüglich über eine Offenlegung oder Kenntnisnahme der Zugangsdaten durch Dritte zu informieren. BellandVision ist berechtigt, dem Vertragspartner jederzeit neue Zugangsdaten zur Nutzung zukommen zu lassen und/oder den Zugang aus wichtigem Grund zu sperren.

§ 4 Vertragslaufzeit

1. In Abhängigkeit davon, welche der unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben enthaltenen Optionen („Vertrag soll sich automatisch verlängern“ oder „Vertrag soll automatisch enden“) der Vertragspartner ausgewählt hat, gilt Folgendes:
   a) Bei Auswahl „Vertrag soll sich automatisch verlängern“:
   Der Vertrag wird mit Wirkung für das im Angebot des Vertragspartners in den unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben angegebene Lizenzjahr fest geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien durch Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
   b) Bei Auswahl „Vertrag soll automatisch enden“:
   Der Vertrag wird ausschließlich mit Wirkung für das im Angebot des Vertragspartners in den unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben angegebene Lizenzjahr geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Veranlasst der Vertragspartner oder dessen Bankinstitut oder PayPal die Rückabwicklung einer bereits geleisteten Zahlung, ist BellandVision zum Rücktritt berechtigt und wird von der Leistungserbringung frei.
4. Ein Grund zur fristlosen Kündigung durch BellandVision liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner die Pflichten aus § 6 nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 5 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Beteiligung der gesamten vom Vertragspartner im Sinne des § 3 Abs. 14 VerpackG hergestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) und der Verpackungen, hinsichtlich derer der Vertragspartner den Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 VerpackG unterliegt(„vertragsgegenständliche Verpackungen“), am dualen System BELLAND*Dual*, gemäß § 7 VerpackG. Der Vertragspartner versichert insoweit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Bestellung nach § 3 Ziffer 2 zu.
   1.1 Verpackungen, die § 12 VerpackG von der Geltung des Abschnittes 2 des VerpackG ausnimmt, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
   1.2 Soweit zwischen BellandVision und dem Vertragspartner ein Vertrag zur handelsbezogenen Lizenzierung der vom Vertragspartner an Handelspartner von BellandVision gelieferten Verkaufsverpackungen besteht bzw. noch abgeschlossen wird, werden diese Verpackungen nicht Gegenstand dieses Vertrages.
2. BellandVision wird die durch den Vertragspartner gemeldeten Verpackungsmengen gemäß § 7 VerpackG beteiligen, sofern der Vertragspartner die von BellandVision gestellten Rechnungen fristgerecht ausgleicht. Sollte der Ausgleich nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist BellandVision berechtigt, die vom Vertragspartner gemeldeten, geschätzten oder noch zu meldenden Mengen nicht nach § 7 VerpackG zu beteiligen.
3. BellandVision übermittelt dem Vertragspartner nach Ablauf des Lizenzjahres, erfolgter Jahresabschlussmeldung gemäß § 6 Ziffer 1.4 und Bezahlung der fälligen Entgelte eine Bescheinigung über die an BELLAND*Dual* beteiligten Verkaufsverpackungsmengen.
4. BellandVision ist berechtigt, einzelne Pflichten aus diesem Vertrag durch Subunternehmer ausführen zu lassen, ohne jedoch aus der Verpflichtung nach diesem Vertrag entlassen zu sein.

§ 6 Registrierungs- und Datenmeldepflichten gegenüber der Zentralen Stelle

1. Der Vertragspartner hat die ihm gemäß §§ 10, 35 VerpackG obliegenden Meldepflichten zu erfüllen, erklärt sich insoweit mit dem Abruf gemäß § 10 Abs. 3 VerpackG durch BellandVision einverstanden und verpflichtet sich, in seinen Datenmeldungen an die Zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 VerpackG, keine von den an BellandVision gemeldeten Mengen (Materialart und Masse) abweichende Mengen zu melden.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Registrierung gemäß §§ 9, 35 VerpackG vorzunehmen und BellandVision unverzüglich die ihm durch die Zentrale Stelle jeweils aktuell zugewiesene Registrierungsnummer bekannt zu geben. Die Folgen einer nicht, nicht rechtzeitzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Registrierung hat der Vertragspartner zu tragen.
3. Endet der Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, so hat der Vertragspartner hierüber auf Verlangen der BellandVision unverzüglich die Zentralen Stelle zu informieren.
4. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen in Ziff. 1. und Ziff. 2. verpflichtet sich der Vertragspartner für jeden Einzelfall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 € an BellandVision zu bezahlen.

§ 7 Melde-, Zahlungs- und Informationspflichten des Vertragspartners

1. Meldepflichten:

1.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Verpackungen an BellandVision getrennt nach Fraktionen zur Beteiligung an BELLAND*Dual* zu melden. Er verwendet hierfür das von BellandVision unter www.bellandvision.de zur Verfügung gestellte Abrechnungswebportal. Die Abgabe der Jahresabschlussmeldung (Ziff. 1.4) erfolgt in jedem Fall auf den von BellandVision vorgegebenen Formularen.

1.2 Die vom Vertragspartner bei der Bestellung eingegebenen Mengen je Materialfraktion sind Kalkulationsgrundlage für das vereinbarte Entgelt und gelten daher mit Abgabe der Bestellung als zur Beteiligung an BELLAND*Dual* gemeldet. Die eingegebenen Mengen sind die Mengen, die der Vertragspartner voraussichtlich im angegebenen Lizenzjahr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringen wird. Im Falle der Vertragsverlängerung nach § 4 Ziffer 1 a) gelten diese Mengen auch für Folgejahre, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren.

1.3 Stellt der Vertragspartner während des laufenden Lizenzjahres fest, dass die nach Ziffer 1.2 gemeldeten Mengen von den tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen abweichen, hat er BellandVision unverzüglich zu informieren.

1.4 Darüber hinaus übermittelt der Vertragspartner spätestens zum 31.01. des Folgejahres für das jeweilige Lizenzjahr eine Jahresabschlussmeldung über die gesamte vertragsgegenständliche Menge des Lizenzjahres an BellandVision. Er verwendet hierfür das von BellandVision unter www.bellandvision.de/login.htm zur Verfügung gestellte Kundenportal. Die Bescheinigung nach § 5 Ziffer 3 bezieht sich auf diese Mengen.

1.5 Der Vertragspartner legt auf schriftliches Verlangen von BellandVision auf seine Kosten eine Bestätigung (Testat) der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Jahresabschlussmeldung enthaltenen Angaben durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bis zum 31.05. des auf das Lizenzjahr folgenden Kalenderjahres vor. Diese hat den Vorgaben der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister zu entsprechen. Ist der Vertragspartner zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG verpflichtet, so genügt zur Erfüllung der Testatpflicht die Vorlage der Kopie der testierten Vollständigkeitserklärung sowie des entsprechenden Prüfberichts. Die Kopie ist bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

1.6 Sofern der Vertragspartner die Meldung nach Ziffer 1.4 nicht oder nicht fristgemäß abgibt, gilt die nach Ziffer 1.2 gemeldete Menge als verbindliche Abrechnungsgrundlage. Die Verpflichtungen der BellandVision sind dann in jedem Falle auf diese Mengen begrenzt.

2. Zahlungspflichten

2.1 Der Vertragspartner zahlt an BellandVision für die nach Ziffer 1.2 gemeldeten Verpackungsmengen das im Bestellvorgang ausgewiesene Entgelt entsprechend dem im Online-Portal gewählten Bezahlverfahren. Etwaige Kosten des gewählten Bezahlverfahrens, insbesondere anfallende Bankgebühren, trägt der Vertragspartner.

2.2 Die im Online-Portal ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3 Im Falle der Vertragsverlängerung nach § 4 Ziffer 1 lit. a) zahlt der Vertragspartner an BellandVision jeweils eine Vergütung auf Grundlage der gemäß Ziffer 1.2 gemeldeten Mengen und der im Bestellvorgang ausgewiesenen Entgelte, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren. BellandVision ist berechtigt, diese Vergütung zu Beginn des Lizenzjahres in Rechnung zu stellen.

2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BellandVision anerkannt sind.

3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die gemäß Ziff. 1.2 gemeldeten Mengen als Grundlage für die Meldung der dualen Systeme an die Zentrale Stelle dienen. Danach erfolgt die Ermittlung der Marktanteile, welche wiederum Grundlage für die Höhe der durch die dualen Systeme zu tragenden Entsorgungskosten ist. Mehr- oder Mindermeldungen gegenüber der Zentralen Stelle nach dem jeweiligen Stichtag der Zwischen- und/oder Jahresmeldung (§ 20 Absatz 1 VerpackG) werden für BellandVision zu Mehraufwendungen und negative Differenzmengen nicht zu einer adäquaten Reduzierung der Kosten von BellandVision führen. Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

   a) Sollte sich aus der Jahresabschlussmeldung nach Ziff. 1.4 ergeben, dass die tatsächlich für das Kalenderjahr gemeldete Menge die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge insgesamt oder fraktionsbezogen um bis zu 5 % überschreitet, hat der Vertragspartner neben der Zahlungspflicht nach Ziffer 2.1 für diese Differenzmengen die im Bestellvorgang ausgewiesene Vergütung zu bezahlen.

   b) Sollte sich aus der Jahresabschlussmeldung nach Ziff. 1.4 ergeben, dass die tatsächlich für das Kalenderjahr gemeldete Menge die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge insgesamt oder fraktionsbezogen um mehr als 5 % überschreitet, gilt zusätzlich zu Ziffer 3 a): die im Bestellvorgang ausgewiesene Vergütung für diese Differenzmenge (Überschreitung mehr als 5 %) erhöht sich pauschal um 35 %.

   c) Der Betrag ist nach Rechnungslegung durch BellandVision sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

   d) Sollte sich aus der Jahresabschlussmeldung nach Ziff. 1.4 ergeben, dass die tatsächlich für das Kalenderjahr gemeldete Menge die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge insgesamt oder fraktionsbezogen unterschreitet, ist die Rückerstattung geleisteter Zahlungen für die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge ausgeschlossen.

4. Unabhängig von der Regelung in Ziff. 3 behält sich BellandVision vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat nach billigem Ermessen anzupassen, soweit sich die System- bzw. Entsorgungskosten etwa aufgrund der Veränderung der marktüblichen Erfassungs-, Sortier- und Verwertungskosten oder der Änderung maßgeblicher abfallrechtlicher Rechtsvorschriften oder neuer Vorgaben der maßgeblichen Gremien, insbesondere der Zentralen Stelle, der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), der Umweltministerkonferenz (UMK), der Gemeinsamen Stelle oder der Rechtsprechung zur Anwendung bzw. Ausführung der einschlägigen Regelungen der VerpackG ändern oder erstmals bekannt werden.

5. Bei einer Anpassung der Vergütung nach Ziffer 4 besteht für den Vertragspartner ein Widerspruchsrecht. Dieses kann der Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Preisanpassungsverlangens gemäß Ziffer 4 mit Wirkung zum Vortag des Beginns der angekündigten Preisanpassung ausüben. Übt der Vertragspartner das bestehende Widerspruchsrecht fristgemäß aus, so scheidet die vom Preisanpassungsverlangen betroffene Fraktion mit Wirkung zum Ablauf des Vortages des Beginns der angekündigten Preisanpassung als vertragsgegenständliche Verpackungen aus dem Geltungsbereich des Vertrages aus. Die vereinbarten Vertragsmengen reduzieren sich entsprechend. Dieses Widerspruchsrecht besteht

jedoch nicht, wenn die für die vom Preisanpassungsverlangen jeweils betroffene Fraktion vereinbarte Vergütung im laufenden Jahr um nicht mehr als 10 % erhöht wird.

6. Den Parteien ist bewusst, dass wegen zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht feststehender Vorgaben der Zentralen Stelle Anpassungen dieses Vertrages erforderlich werden können. Die Gültigkeit des Vertrages als solcher soll hierdurch nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die betroffenen Regelungen des Vertrages rechtzeitig derart anzupassen, dass solche Vorgaben rechtskonform umgesetzt werden können. Ziff. 4 und 5 gelten für diesen Fall entsprechend.
7. Erfüllt der Vertragspartner seine Melde- und/oder Zahlungspflichten nicht vertragskonform, insbesondere nicht fristgerecht, so ist der Vertragspartner ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BellandVision nicht berechtigt, die hiervon betroffenen Mengen (Materialart und Masse) gemäß § 10 VerpackG der Zentralen Stelle zu übermitteln und ersetzt BellandVision zuzüglich zu dem vereinbarten Entgelt die Kosten, die BellandVision aufgrund der nicht vertragskonformen Meldung nachweislich entstehen. Anstatt eines konkreten Schadensnachweises kann BellandVision die entstandenen Mehrkosten durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachweisen. Der Betrag nach Satz 1 ist nach entsprechender Rechnungslegung durch BellandVision sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Das Recht von BellandVision nicht vertragskonforme Meldungen zurückzuweisen, bleibt hiervon unberührt.
8. Abzüge von den zu meldenden, vertragsgegenständlichen Verpackungsmengen sind nicht zulässig. Im Einzelfall sind Mengenabzüge für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben wurden, nur dann und allein durch den Vertragspartner zulässig, wenn diese Abzüge für den Einzelfall gemäß § 7 Abs. 3 VerpackG nachvollziehbar dokumentiert wurden und überprüfbar sind. Der Vertragspartner hat Ansprüche nach § 7 Abs. 3 Satz 1 VerpackG spätestens mit der Jahresabschlussmeldung geltend zu machen. Entgelte für Mengen, die bereits in einer Meldung der BellandVision nach § 20 VerpackG enthalten waren, können grundsätzlich nicht zurückverlangt werden.
9. Jede Vertragspartei hat das Recht, abweichend von den vorgenannten pauschalen Berechnungsarten einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.
10. Bei Zahlungsverzug ist BellandVision berechtigt, die gesetzlich geregelte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 40,00 zu verlangen.
11. Der Vertragspartner ist während der Vertragslaufzeit nicht berechtigt, ohne Zustimmung von BellandVision die vertragsgegenständliche Gesamtmenge bzw. Mengen pro Fraktion zu Gunsten eines anderen Anbieters eines dualen Systems, beauftragten Dritten oder einer Branchenlösung zu reduzieren.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung nach § 7 Ziffer 2.1 erfolgt ausschließlich über das zum Zeitpunkt der Bestellung über das Online-Portal „Webshop“ auswählbare und ausgewählte Bezahlverfahren (z.B. PayPal; Kreditkarte, Sofortüberweisung).
2. Im Falle des § 7 Ziffer 2.3 und § 7 Ziffer 3 erfolgt die Zahlung nach Rechnungsstellung per Überweisung.
3. Die Stornierung von PayPal-Zahlungen nach dem 30.08. ist in jedem Falle unzulässig.
4. Solange eine Zahlung nicht erfolgt ist, wird die Bestellung des Vertragspartners nicht bearbeitet.
5. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen ab der Bestellung, ist BellandVision berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen der BellandVision aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 9 Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten (Namen, Anschrift, E-Mail Adresse, USt.ID-Nr., Telefonnummer, PayPal-Konto- und Bankdaten) von BellandVision gespeichert werden. Personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung. Die Herausgabe an Behörden und staatliche Stellen erfolgt nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Bitte beachten Sie unser Merkblatt zum Datenschutz. Ergänzende Hinweise und Ansprechpartner zum Datenschutz finden Sie unter http://www.bellandvision.de/datenschutz.htm.

§ 10 Haftung

1. BellandVision haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Eingaben, Übertragungsfehler oder Nutzung des Online-Portals durch unberechtigte Dritte entstehen.
2. Im Falle technischer Störungen des Online- und/oder Kunden-Portals wird BellandVision diese im Rahmen des Zumutbaren schnellstmöglich beheben. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen BellandVision sind ausgeschlossen.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, BellandVision alle Schäden zu ersetzen, die durch unsachgemäße Nutzung des Online-Portals, fehlerhafte oder unvollständige Eingaben oder Nutzung des Online-Portals unter Verwendung der Zugangsdaten des Vertragspartner durch unberechtigte Dritte entstehen und stellt BellandVision von allen Ansprüchen Dritter, die darauf unmittelbar oder mittelbar beruhen, frei.
4. In sonstigen Fällen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von BellandVision.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung dieses Vertrages sowie der Nutzung des Online-Portals ist der Sitz von BellandVision.
4. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Schriftform im Sinne des vorstehenden Satzes auch durch elektronische Signatur mittels „DocuSign eSignature“ (beschrieben unter www.docusign.de/produkte/elektronische-signatur) gewahrt wird. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Bereits bestehende Verträge zwischen dem Vertragspartner und BellandVision bleiben unberührt und gelten uneingeschränkt fort.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes oder der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.